

Synopse der 8. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 10. Februar 1999

Sondernutzungssatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 10. Februar 1999 in der Fassung der 7. Änderung	8. Änderung	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 9 a Plakatierungen</p> <p>(3) ²Plakatierungen sind untersagt</p> <p>a) an öffentlichen Einrichtungen, b) an Bäumen, Grünanlagen, c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, e) im Innenbereich von Kreisverkehrsinseln</p> <p>(5) nicht vorhanden</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 a Plakatierungen</p> <p>(3) ²Plakatierungen sind untersagt</p> <p>a) an öffentlichen Einrichtungen <u>(z.B. Rathaus, Stadthalle u. Feuerwehreinrichtungen etc. im Umkreis von 50 m)</u>, b) an Bäumen, Grünanlagen, c) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, d) in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, e) im Innenbereich von Kreisverkehrsinseln, f) <u>an Brückengeländern,</u> g) <u>Bushaltestellen.</u></p> <p><u>(5) ¹Die Wahlwerbung für politische Parteien wird durch ein gesondertes Wahlkonzept der Stadt Troisdorf geregelt.</u></p> <p>...</p>	<p>Absatz 3 Satz 2 erhält neue Fassung</p> <p>Satz 2 wird a), f) und g) neu eingefügt</p> <p>Absatz 5 wird neu eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 b Spannbänder/Werbebanner</p> <p>Nicht vorhanden</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 b Spannbänder/Werbebanner</p> <p><u>(1) ¹Werbung mit Spannbändern, soweit sie nicht unter § 3 fällt, bedarf der Erlaubnis. ²Die Sondernutzung wird beschränkt auf Vereine und Einrichtungen aus dem Stadtgebiet Troisdorf. ³Weiter ist die Sondernutzung auf Veranstaltungen im Stadtgebiet begrenzt.</u></p> <p><u>(2) ¹Die Werbung darf höchstens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. ²Die Spannbänder müssen spätestens 5 Werktagen nach der Veranstaltung entfernt werden.</u></p>	<p>§ 9 b Absatz 1 und Absatz 2 werden neu eingefügt</p>

Synopse der 8. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 10. Februar 1999

Sondernutzungssatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 10. Februar 1999 in der Fassung der 7. Änderung	8. Änderung	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren und Kosten</p> <p>(9) nicht vorhanden</p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) ¹Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften; b) Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sportveranstaltungen) und Brauchtumsveranstaltungen; c) Sondernutzungen durch den Rat einschließlich seiner Gremien; d) Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden; e) Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen; f) Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke, g) Sondernutzungen aufgrund von stattfindenden Wochenmärkten und Kirmesveranstaltungen. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Gebühren und Kosten</p> <p><u>(9) ¹Bei einigen Sondernutzungen werden neben den Sondernutzungsgebühren noch Verwaltungsgebühren fällig. ²Diese werden aufgrund der jeweils gültigen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) sowie der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Troisdorf erhoben.</u></p> <p>...</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Gebührenbefreiung</p> <p>(1) ¹Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften; b) Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sportveranstaltungen) und Brauchtumsveranstaltungen; c) Sondernutzungen durch den Rat einschließlich seiner Gremien; d) Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden; e) Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen; f) <u>Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke,</u> g) Sondernutzungen aufgrund von stattfindenden Wochenmärkten und Kirmesveranstaltungen. 	<p>Absatz 9 Sätze 1 und 2 werden neu eingefügt</p> <p>Absatz 1 Satz 1 erhält neue Fassung</p> <p>Absatz 1 Satz 1 f) wird gestrichen</p>

Synopse der 8. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 10. Februar 1999

Sondernutzungssatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 10. Februar 1999 in der Fassung der 7. Änderung	8. Änderung	Kommentar
<p style="text-align: center;">Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung</p> <p>Lfd. Nr. 9 Art der Sondernutzung: Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) 'e Monat Krad (1qm) Gebühr Fußgängerzone 10,00 €, sonstiges Stadtgebiet 7 € PKW (6qm) Gebühr Fußgängerzone 74,00 €, sonstiges Stadtgebiet 50 € LKW (10qm) Gebühr Fußgängerzone 135,00 €, sonstiges Stadtgebiet 92,00 € Wohnanhänger (10qm) Gebühr Fußgängerzone 124,00 €, sonstiges Stadtgebiet 84,00 € Sonst. Anhänger (5qm) Gebühr Fußgängerzone 62,00 €, sonstiges Stadtgebiet 42,00 €</p> <p>Lfd. Nr. 25 nicht vorhanden</p> <p>Lfd. Nr. 26 nicht vorhanden</p>	<p style="text-align: center;">Gebührentarif zu § 10 der Sondernutzungssatzung</p> <p><u>Lfd. Nr. 9</u> <u>Art der Sondernutzung: Kraftfahrzeuge (abgemeldet oder TÜV abgelaufen) 'e</u> <u>Monat</u> <u>Krad (1qm) Gebühr Fußgängerzone 10,00 €, sonstiges Stadtgebiet 7 €</u> <u>PKW (6qm) Gebühr Fußgängerzone 74,00 €, sonstiges Stadtgebiet 50 €</u> <u>LKW (10qm) Gebühr Fußgängerzone 135,00 €, sonstiges Stadtgebiet 92,00 €</u> <u>Wohnanhänger (10qm) Gebühr Fußgängerzone 124,00 €, sonstiges Stadtgebiet 84,00 €</u> <u>Sonst. Anhänger (5qm) Gebühr Fußgängerzone 62,00 €, sonstiges Stadtgebiet 42,00 €</u></p> <p><u>Lfd. Nr. 25</u> <u>Art der Sondernutzung:</u> <u>Stationsgebundenes CarSharing, je Stellplatz (Verbrennerfahrzeug) Gebühr Fußgängerzone jährlich - , mtl. - , sonstiges Stadtgebiet jährlich 200,00 €, mtl. 20,00 €</u></p> <p><u>Lfd. Nr. 26</u> <u>Art der Sondernutzung:</u> <u>Stationsgebundenes CarSharing, je Stellplatz (E-Auto) Gebühr Fußgängerzone jährlich - , mtl. - , sonstiges Stadtgebiet jährlich 0,00 €, mtl. 0,00 €</u></p>	<p>Lfd. Nr. 9 wird gestrichen</p> <p>Lfd. Nr. 25 wird neu eingefügt</p> <p>Lfd. Nr. 26 wird neu eingefügt</p>